

Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 09-00

Richtlinie 89/173/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/1/EG

Frage- oder Problemstellung

Im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten der Richtlinie 2000/1/EG und den damit verbundenen Übergangsvorschriften hatte sich die Frage ergeben, in welcher Form bei nach einem früheren Stand der Richtlinie bauartgenehmigten Einrichtungen der Nachweis für die Einhaltung auch der Forderungen der Richtlinie 2000/1/EG zu führen ist.

Ergebnis

Nach den Übergangsvorschriften zur Richtlinie 2000/1/EG dürfen neue Typgenehmigungen für Zugmaschinen nach der Richtlinie 74/150/EWG ab dem 01.01.2001 nur noch erteilt werden, wenn z. B. die Verbindungseinrichtungen der Richtlinie 89/173/EWG Anh. IV in der Fassung der Richtlinie 2000/1/EG entsprechen.

Für den Fall einer beabsichtigten Verwendung von Verbindungseinrichtungen, die nach einem früheren Stand der Richtlinie 89/173/EWG genehmigt wurden, für Betriebserlaubnisse nach der Richtlinie 74/150/EWG, die nach dem 01.01.2000 neu erteilt werden sollen, muss der Nachweis geführt sein, dass diese Verbindungseinrichtungen auch den Forderungen der Richtlinie 2000/1/EG entsprechen.

Ein solcher Nachweis ist grundsätzlich durch Vorlage einer Bestätigung oder eines Prüfberichtes durch einen zuständigen Technischen Dienst zu führen und im Rahmen einer Erweiterung einer bereits bestehenden EWG-Bauartgenehmigung durch die Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

Die Verwendung von Verbindungseinrichtungen nach einem früheren Richtlinienstand an Fahrzeugen, für die die Betriebserlaubnis vor dem 01.01.2001 erteilt wurde, ist auch weiterhin möglich.

Die Erweiterung älterer EWG-Bauartgenehmigungen auf der Grundlage eines früheren Richtlinienstandes bzw. die Erteilung von EWG-Bauartgenehmigungen nach einem früheren Richtlinienstand ist auch nach dem 01.01.2001 nicht ausgeschlossen. Allerdings ist die Verwendung dieser Einrichtungen auf die vor dem 01.01.2001 genehmigten Fahrzeuge beschränkt.

Diese Ausführungen gelten für einige andere Genehmigungsbereiche nach der Richtlinie 89/173/EWG gleichermaßen bzw. sie sind sinngemäß auch auf diese anzuwenden.

Flensburg, 10.11.2000
412-685